



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE
Protestant University of Applied Sciences

**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie
der Evangelischen Hochschule
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 18.06.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2020)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gegenstand	3
§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen	3
§ 4 Inkrafttreten	4
Äquivalenztabelle – Anerkennung von Studienleistungen:.....	5

Zur Ausgestaltung des Übergangs von Studierenden des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie in die reakkreditierte Prüfungsordnung nach § 81 Abs. 4a der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2020“, hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom 28.04.2020 folgende Übergangsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Gemeindepädagogik und Diakonie, die in die Prüfungsordnung vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/ Nr. 7), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2013“, immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

§ 2 Gegenstand

(1) Der Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie wurde erfolgreich reakkreditiert. Die im Rahmen der Reakkreditierung geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die als Quereinsteiger_innen aus dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit in den Bachelorstudiengang Gemeindepädagogik und Diakonie eingeschrieben werden, werden ab dem Sommersemester 2021 in die Prüfungsordnung 2020 eingeschrieben.

(3) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 abgeschlossen haben, werden abweichend von § 81 Abs. 4 Prüfungsordnung 2020 bereits mit Wirkung zum Wintersemester 2021/22 in die Prüfungsordnung 2020 überführt.

(4) Zur Vermeidung von Nachteilen und um sicherzustellen, dass sich das Studium aufgrund der Überleitung nicht verzögert, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach § 3 anerkannt. Es handelt sich um eine Fortsetzung des begonnenen Studiums auf der Grundlage einer neuen Version der Prüfungsordnung. Bereits absolvierte Fachsemester werden fortgezählt.

(5) Die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 findet erst ab dem Wintersemester 2023/24 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt aus Vertrauensschutzgründen die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2013 fort.

§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Im Falle der Überleitung werden bisherige Studienleistungen und Fehlversuche als entsprechende Studienleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 anerkannt. Bei der Anerkennung einer benoteten Studienleistung nach der Prüfungsordnung 2013 wird die Note für die entsprechende Studienleistung übernommen. Die Gewichtung bei der Notenbildung, auch die der Gesamtnote, erfolgt mit den Leistungspunkten der Module nach der Prüfungsordnung 2020. Die Anerkennung bereits nach der PO 2013 absolvierter Module ergibt sich aus der Äquivalenztabelle (Anhang 1).

(2) Studierende, die im Zeitpunkt der Überleitung bereits alle Leistungsnachweise mit Ausnahme des Moduls 3.2: Praktikum und Praxisreflexion II sowie des Moduls 5.3: Bachelor-Thesis und Kolloquium erbracht haben, werden nicht zum WS 2021/2022 in die Prüfungsordnung 2020 übergeleitet. Sie haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 nach der Prüfungsordnung 2013 abzuschließen. Ein Wechsel in die Prüfungsordnung 2020 ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Alle nach der Prüfungsordnung 2013 erbrachten Leistungen, die nicht als Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 berücksichtigt werden können, werden als Zusatzfächer auf dem Zeugnis aufgeführt.

(4) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats in der Sitzung vom 12.05.2020 und des Kuratoriums in der Sitzung vom 17.06.2020.

Bochum, 18.06.2020

gez. Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann
- Rektorin -

Äquivalenztabelle – Anerkennung von Studienleistungen:

Die folgenden Module sind jeweils äquivalent und werden anerkannt:

Bestandene / Nichtbestandene Module PO 2013	LP	Module PO 2020	mit LP	Anerkennung
1.1 Propädeutik	6	1.1 Einführung in wissenschaftliches Arbeiten und Methoden empirischer Sozialforschung	6	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
1.2 Religion wahrnehmen	12	1.2 Religion wahrnehmen	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
1.3 Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	12	1.3 Human- und sozialwissenschaftliche Grundlagen	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
1.4 Politik, Recht, Sozialmanagement	12	1.4 Politik/ Recht/ Sozialmanagement	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
1.5 Ethik	6	1.5 Ethik	6	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
1.6 Künstlerische Bildung und Medienkompetenz	12	1.6 Künstlerische Bildung und Medienkompetenz	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
1.7 Theologische Grundlagen	6	1.7 Theologische Grundlagen	6	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
<i>1.8 Religionsdidaktik</i>	6	<i>1.8 Praxisvorbereitung</i>	6	Keine Anerkennung ohne Abschluss von GD alt 2.1.
1.8 Religionsdidaktik	6	1.8 Praxisvorbereitung	6	Volle Anerkennung nur bei Abschluss von beiden Modulen (GD alt 1.8/2.1). Negativanrechnung bei Nichtbestehen. AUFLAGE: Besuch von GD neu 1.8 LV 2, „Grundfragen von Seelsorge und Beratung“
2.1 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Ansätze und Konzepte)	6	3.1 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Ansätze und Konzepte)	6	Keine Anrechnung ohne Abschluss von GD alt 1.8. Keine Negativanrechnung.
<i>2.1 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Ansätze und Konzepte)</i>	6	<i>3.1 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Ansätze und Konzepte)</i>	6	
2.2 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Zielgruppen)	6	3.2 Gemeindepädagogische Bildungsarbeit (Zielgruppen)	6	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
2.3 Diakonisches Handeln	6	3.3 Diakonisches Handeln	6	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.

3.1 Praktikum und Praxisreflexion I – 70 Tage	25	2.1 Praxisphase und Reflexion	36	Volle Anerkennung nur bei Abschluss der beiden Praxismodule (GD alt 3.1/3.2). Keine Negativanrechnung.
3.2 Praktikum und Praxisreflexion II – 30 Tage	11			
4.1 Handlungsgebiet Erziehung, Bildung und Kultur	12	4.1 Erziehung, Bildung und Kultur	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
4.2 Handlungsgebiet Beratung und Begleitung	12	4.2 Beratung, Begleitung, Seelsorge	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
5.1 Elementare Theologie in gesellschaftlicher Pluralität	12	5.1 Elementare Theologie in gesellschaftlicher Pluralität	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
5.2 Spezifische Fragen gemeindepädagogischer und diakonischer Praxis	6	5.2 Homiletik, Liturgik und Bibeldidaktik	6	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.
Modul 5.3 Bachelor-Thesis und Kolloquium	12	Modul 5.3 Bachelorarbeit und Kolloquium	12	Volle Anerkennung. Negativanrechnung bei Nichtbestehen.

Tabelle 1: Gegenüberstellung der Module der alten und der neuen PO